

Kreisstadt Bergheim Der Bürgermeister		Vorlage Nr.: 167/2023 öffentlich			
		Mitzeichnungen			
Dezernat: I					
FBL: Andrea Lehmann-Pedyna					
AbtL: Herr Pantel					
Verfasser/in: Frau Waßer					
Vorgesehene Beratungsfolge					
Gremium				Datum	
Rat				24.04.2023	

TOP	Aufstellen der Schöffen-Vorschlagsliste für die Wahlperiode 2024-2028
------------	--

Beschlussvorschlag

Der Rat beschließt die im Anhang beigefügte Vorschlagsliste für die Wahl der Schöffinnen und Schöffen beim Amtsgericht Bergheim sowie bei den Strafkammern des Landgerichts Köln für die Wahlperiode 2024 – 2028.

Erläuterungen:

1. Zielsetzung

Aufstellung einer Vorschlagsliste für die Wahl der Schöffinnen und Schöffen im Gerichtsbezirk Bergheim für die Wahlperiode 2024 – 2028.

2. Sachverhalt

Gemäß §§ 36 ff., des Gerichtsverfassungsgesetzes (GVG) stellt die Gemeinde bis zum 30. Juni jedes fünften Jahres eine Vorschlagsliste für die Wahl von Schöffinnen und Schöffen am Amtsgericht und den Strafkammern des Landgerichts auf. Für die Aufnahme einer Person in die Vorschlagsliste ist die Zustimmung von zwei Dritteln der anwesenden Mitglieder der Gemeindevertretung, mindestens jedoch der Hälfte der gesetzlichen Zahl der Mitglieder der Gemeindevertretung erforderlich. Der Präsident des Landgerichts Köln hat mit Schreiben vom 13.10.2022 mitgeteilt, dass aus dem Bezirk der Stadt Bergheim

a) für das Schöffengericht des Amtsgerichts Bergheim

7 Hauptschöffen (x 2 = 14 Hauptschöffen)

12 Hilfsschöffen (x 2 = 24 Hilfsschöffen)

und

b) für die Strafkammern des Landgerichts Köln

19 Hauptschöffen (x 2 = 38 Hauptschöffen)

insgesamt somit 38 Personen (x 2 = **76 Personen**), benötigt werden.

Gemäß § 36 Absatz 4 GVG sind mindestens doppelt so viele Personen in die Vorschlagsliste aufzunehmen, wie als erforderliche Zahl von Haupt - und Hilfsschöffen nach § 43 GVG bestimmt sind, hier somit mindestens 76 Personen. Die Geeignetheit sowie die gesetzlichen Voraussetzungen (z.B. Altersbegrenzung, Nationalität, Wohnsitz, etc.) zur Bekleidung dieses richterlichen Ehrenamtes wurden seitens der Verwaltung bei den in der beigefügten Bewerberliste genannten Personen bereits im Vorfeld überprüft. Das Gerichtsverfassungsgesetz wurde dahingehend geändert, dass Personen die in zwei aufeinanderfolgenden Amtsperioden als ehrenamtlicher Richter in der Strafrechtspflege tätig gewesen sind, nicht mehr gemäß § 34 Absatz 1

Nummer 7 GVG a.F. von der Berufung in ein Schöffenamts grundsätzlich ausgenommen werden sollen. Stattdessen dürfen sie nun mehr gemäß § 35 Nummer 2a) GVG die Berufung zum Amt eines Schöffen ablehnen, sofern die letzte Amtsperiode zum Zeitpunkt der Aufstellung der Vorschlagsliste noch andauert. Die beschlossene Vorschlagsliste ist nach vorheriger öffentlicher Bekanntmachung unter Hinweis auf die gesetzliche Einspruchsmöglichkeit (§37 GVG) bis zum 31.07.2023 für die Dauer von einer Woche öffentlich im Rathaus -Zimmer 4.16- auszulegen.

Nach Fristablauf ist besagte Vorschlagsliste nebst eventuellen Einsprüchen bis zum 15.08.2023 mit einer Bescheinigung über die Bekanntmachung und der öffentlichen Auslegung an das Amtsgericht Bergheim zu übersenden. Ein vom Amtsgericht gebildeter Ausschuss wählt dann im weiteren Verlauf die Schöffinnen und Schöffen für die anstehende Wahlperiode aus der eingereichten Vorschlagsliste aus (§§ 40 ff. GVG).

Fragen der Befangenheit sind bei der Mitwirkung an der Beratung und Beschlussfassung zu diesem TOP nicht zu prüfen, weil die Aufnahme in die Vorschlagsliste zur Schöffenwahl keinen unmittelbaren Vor- oder Nachteil darstellt.

3. Alternativen/Einsparpotenziale (Prüfung einer kostengünstigeren Aufgabenerledigung einschl. der Möglichkeit der interkommunalen Zusammenarbeit)

keine.

4. Darstellung der Auswirkungen auf den Ergebnisplan, den Finanzplan und die Bilanz (lfd. Haushaltsjahr und Folgejahre, inkl. Folgekosten bei Investitionen)

entfällt.

5. Darstellung der klimaschutzrelevanten Auswirkungen (ab 1. Quartal 2021)

keine.

6. Bürgerbeteiligung

Mit städtischer Pressemitteilung vom 01.02.2023 und 13.03.2023 (Verlängerung der Bewerbungsfrist) wurde auf die Möglichkeit zur Bewerbung für dieses richterliche Ehrenamt für die anstehende Wahlperiode hingewiesen.

7. Überprüfung der Zielerreichung (Messinstrumente und –zeitpunkt)

entfällt.